

SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD HERINGSDORF ÜBER DEN GEBIETSBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 67

"1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 26 WOHNGEBIET AM SETHEWEG"



TEXT - TEIL B

I. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

- Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 BauGB**
 - Innere der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete WA 1, WA 2 und WA 3 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO Wohngebiete, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störenden Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig. Ausnahmen im Sinne von § 4 Abs. 3 BauNVO sowie Ferienwohnungen gemäß §13a BauNVO sind unzulässig.
 - Innere der Flächen des Gemeinbedarfes für gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen ist die Ansiedlung medizinischer und medizinischer Dienstleistungen und deren untergeordneten Nebeneinrichtungen ausschließlich zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung, zu den überbaubaren Grundstücksflächen, zu Stellplätzen und Nebenanlagen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB**
 - Die Grundflächenzahl ist gemäß § 17 BauNVO für die Allgemeinen Wohngebiete WA 1, WA 2 und WA 3 auf 0,4 begrenzt. Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 darf die zulässige Grundflächenzahl innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA 1, WA 2 und WA 3 überschritten werden.
 - Die im WA 1 zulässige Zahl der Vollgeschosse gem. § 20 BauNVO wird auf II begrenzt.
 - Die im WA 2 zulässige Zahl der Vollgeschosse gem. § 20 BauNVO wird für die beiden südlichen Baufächern auf III und die beiden nördlichen Baufächern auf IV begrenzt.
 - Die im WA 3 zulässige Zahl der Vollgeschosse gem. § 20 BauNVO wird auf III begrenzt.
 - Die im WA 1 zulässige maximale Firsthöhe der 4 südlichen Baufächern wird gemäß § 18 BauNVO auf 27,20 m ü NNH im Höhenbezugssystem DHHN 92 begrenzt. Die im WA 1 zulässige maximale Firsthöhe der 2 nördlichen Baufächern wird gemäß § 18 BauNVO auf 26,00 m ü NNH im Höhenbezugssystem DHHN 92 begrenzt.
 - Die im WA 2 zulässige maximale Firsthöhe der 2 südlichen Baufächern wird gemäß § 18 BauNVO auf 30,30 m ü NNH im Höhenbezugssystem DHHN 92 begrenzt. Die im WA 2 zulässige maximale Firsthöhe der 2 nördlichen Baufächern wird gemäß § 18 BauNVO auf 26,00 m ü NNH im Höhenbezugssystem DHHN 92 begrenzt.
 - Die im WA 3 zulässige maximale Firsthöhe der Baufäche wird gemäß § 18 BauNVO auf 27,00 m ü NNH im Höhenbezugssystem DHHN 92 begrenzt.
 - Die Grundflächenzahl ist im Sinne des § 17 BauNVO für die Gemeinbedarfsfäche für Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen auf 0,45 begrenzt. Im Sinne der Regelungen des § 19 Abs. 4 Satz 2 darf die zulässige Grundflächenzahl innerhalb der Gemeinbedarfsfäche für Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.
 - Die innerhalb der Gemeinbedarfsfäche für Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen zulässige Zahl der Vollgeschosse gem. § 20 BauNVO wird auf IV begrenzt.
 - Die innerhalb der Gemeinbedarfsfäche für Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen zulässige maximale Firsthöhe wird gemäß § 18 BauNVO auf 32,10 m ü NNH im Höhenbezugssystem DHHN 92 begrenzt.
- Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumpföderung gefördert werden können, errichtet werden dürfen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB**
 - Innere der Baufelder BF 3 und BF 4 des Allgemeinen Wohngebietes WA 2 dürfen nur Wohngebäude errichtet werden, bei denen mindestens drei Wohnungen je Wohngebäude mit Mitteln der sozialen Wohnraumpföderung gefördert werden können.
 - Innere der Baufelder BF 5 und BF 6 des Allgemeinen Wohngebietes WA 2 dürfen nur Wohngebäude errichtet werden, bei denen mindestens zwei Wohnungen je Wohngebäude mit Mitteln der sozialen Wohnraumpföderung gefördert werden können.

- Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Maßnahmen für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB**
 - Die mit Anpflanzgebot festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen derselben Art und Qualität zu ersetzen.
 - Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind während der Bauzeit vor Beschädigungen, Auffüllungen sowie Bodenverdichtungen durch Baufahrzeuge und Baustofflagerungen zu schützen.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**
 - Die mit A gekennzeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als Feldgehölb heimischer Strauch- und Baumarten zu erhalten.
- Belange des Artenschutzes in Anlehnung an § 44 BNatSchG**
 - V1 Vermeidung von Neuausiedlungen
Die beräumte Fläche wird, um Neuausiedlungen zu vermeiden, bis zur Bebauung auch in der Vegetationsperiode offengehalten. Dazu wird die Fläche ab Mitte April ca. alle 14 Tage gemäht (kein Mulchen, Schnitthöhe mind. 10 cm).
 - V2 Erhalt der bestehenden Ausweichlebensstätten
Die Nischenrückenkästen und die Fledermaus-Rocket-Box werden bei zur Bebauung und Anlage von integrierten dauerhaften Ersatzlebensstätten erhalten, um die kontinuierliche ökologische Funktion zu wahren und falls erforderlich ersetzt. Ein ggf. gewünschter Rückbau ist erst nach einer positiven Erfolgspfung möglich.
 - V3 Vermeidung von Individuenverlusten durch Kollision an Glas
Individuenverluste durch Kollision von Vögeln mit Glasscheiben der Neubauten werden vermieden indem reflexionsarmes Glas verwendet wird, d. h. entspiegelte Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15%, und bewegliche oder feste Sonnenschutzsysteme verwendet werden, z. B. Außenjalousien oder Isolierglas mit eingelegetem Holzgeflecht. Eine für Vögel gefährliche Durchsicht an Balkon- oder Terrassenbrüstungen aus Glas wird durch die Verwendung von halbttransparenten Materialien wie z. B. Milchglas vermieden.
 - V4 Vermeidung von Lichtemissionen
Um Störungen durch Lichtemissionen zu minimieren, werden diese auf das zwingend notwendige Maß reduziert (Sicherheitsbeleuchtung) und es werden insekten-/fledermausfreundliche Lichtquellen verwendet.
- Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität in Anlehnung an § 44 BNatSchG**
 - Dauerhafte Ersatzbrutplätze für Nischenbrüter
Innerhalb der Gemeinbedarfsfäche für Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen werden für Nischenbrüter drei dauerhafte Brutplätze durch Integration im Neubau angelegt. Es können z. B. Brutmöbeln im Traufkasten angelegt werden oder spezielle Kästen in einer Fassade integriert werden.
 - Dauerhafte Ersatzquartiere für Fledermäuse
Für Fledermäuse sind innerhalb der Gemeinbedarfsfäche für Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen zwei dauerhafte Quartiermöglichkeiten durch Integration im Neubau anzulegen. Es können z. B. Quartiere in Spargelwänden mit Zugang von außen oder spezielle Kästen in Fassadenbereiche integriert werden.
- Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB**
 - Auf den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, der Anlieger und der Träger der Ver- und Entsorgung zu belastenden Flächen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und keine Geh-/Anpflanzungen vorgenommen werden.

Hinweise

- Belange der Bodendenkmalpflege**
Aus archäologischer Sicht sind folgende Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmälern zu ergreifen:
Der Beginn der Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.
Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skeletreste, Umherscherten, Münzen u. a.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 DSchG M-V vom 06.01.1998 (GVBl. M-V Nr. 1, 1998 S. 12 ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVBl. M-V S. 383, 392), unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zulässige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpfändung erfolgt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
Gem. § 2 Abs. 5 i. V. m. § 5 Abs. 2 DSchG M-V sind auch unter der Erde befindliche, in Gestein oder in Moeren verborgen liegende und deshalb noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmäle.
2. Zuordnung der externen Kompensationsmaßnahmen und Kosten gemäß § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB und § 135 a bis 135 c BauGB
Die aus dem gebietsbezogenen Bebauungsplan Nr. 67 resultierenden Eingriffe konnten nicht vollständig innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden. Das verbleibende Kompensationsdefizit wird durch den Erwerb von 9.848 Ökopunkten des Ökokontos NPA-VP-001 ausgeglichen.
3. Gesetzlicher Gehölzschutz gemäß § 18 NatSchG M-V
Die Gehölzschutzverordnung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf ist auf das Plangebiet anzuwenden. Bäume mit einem Stammumfang > 1,00 m (gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden) sind gemäß § 18 NatSchG M-V geschützt.
4. Stellplätze
Die in der Satzung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf über die Schaffung, Gestaltung, Anzahl und Größe notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge gemäß § 89 Abs. 1 i. BauGB M-V (Stellplatzsatzung Seebad Heringsdorf) vom 12.10.2006 getroffenen Festlegungen zur Schaffung, Gestaltung, Anzahl und Größe notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind anzuwenden.
- Sonstiges**
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf im Bauamt, Kurparkstraße 4 in 17419 Seebad Altkolk eingesehen werden.

Präambel

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAu M-V) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVBl. M-V S. 1033) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den gebietsbezogenen Bebauungsplan Nr. 67 "1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Wohngebiet am Setheweg" der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf gemäß § 13 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (TEIL A) und dem Text (TEIL B) erlassen:

Verfahrensvermerke

- Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des gebietsbezogenen Bebauungsplanes Nr. 67 "1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Wohngebiet am Setheweg" wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass die Prüfung auf Grundlage der Flurkarte nur grob erfolgte. Regressansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

Neustrelitz, den 11.10.2021	Siegel	Öffentlich bestellter Vermesser
.....		
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf hat in ihrer Sitzung am 24.10.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 67 „Gesundheits- und Wohnpark im Setheweg in Seebad Heringsdorf“ beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf im amtlichen Mitteilungsblatt "Kaiserbäder-Bote" am 18.12.2019.

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, den	Siegel	Die Bürgermeisterin
.....		
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes MV (LPIG) am 10.03.2020 beteiligt worden.

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, den	Siegel	Die Bürgermeisterin
.....		
- Die Gemeindevertretung hat die Weiterführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 67 „Gesundheits- und Wohnpark im Setheweg in Seebad Heringsdorf“ als vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 67 "1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Wohngebiet am Setheweg“ und die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB am 30.07.2020 beschlossen.
Die ortsübliche Bekanntmachung der Weiterführung erfolgte entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf im amtlichen Mitteilungsblatt "Kaiserbäder-Bote" am 19.08.2020.

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, den	Siegel	Die Bürgermeisterin
.....		
- Die Gemeindevertretung hat am 27.08.2020 den 1. Entwurf vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 67 "1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Wohngebiet am Setheweg“ mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, den	Siegel	Die Bürgermeisterin
.....		
- Der 1. Entwurf vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 67 "1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Wohngebiet am Setheweg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung inklusive des dazugehörigen Anhangs, hat in der Zeit vom 28.09. bis zum 30.10.2020 in den Antrümmern der Gemeinde innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie auf der Homepage der Gemeinde unter www.gemeinde-ostseebad-heringsdorf.de öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 16.09.2020 im amtlichen Mitteilungsblatt "Kaiserbäder-Bote" bekannt gemacht worden.

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, den	Siegel	Die Bürgermeisterin
.....		
- Die Gemeindevertretung hat am 27.05.2021 die Umwandlung und Weiterführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 67 "1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Wohngebiet am Setheweg" in einen gebietsbezogenen Bebauungsplan gemäß §10 BauGB beschlossen.
Die ortsübliche Bekanntmachung der Umwandlung und Weiterführung erfolgte entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf im amtlichen Mitteilungsblatt "Kaiserbäder-Bote" am 23.06.2021.

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, den	Siegel	Die Bürgermeisterin
.....		
- Die Gemeindevertretung hat am den Beitritt zur Genehmigungsverfügung beschlossen.

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, den	Siegel	Die Bürgermeisterin
.....		
- Der gebietsbezogene Bebauungsplan Nr. 67 "1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Wohngebiet am Setheweg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) inklusive des dazugehörigen Anhangs, wird hiermit aus gefertigt.

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, den	Siegel	Die Bürgermeisterin
.....		
- Die Genehmigung über den gebietsbezogenen Bebauungsplan Nr. 67 "1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Wohngebiet am Setheweg", sowie die Stelle bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, den	Siegel	Die Bürgermeisterin
.....		
- Die Genehmigung über den gebietsbezogenen Bebauungsplan Nr. 67 "1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Wohngebiet am Setheweg", sowie die Stelle bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, den	Siegel	Die Bürgermeisterin
.....		
- Die Genehmigung über den gebietsbezogenen Bebauungsplan Nr. 67 "1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Wohngebiet am Setheweg", sowie die Stelle bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, den	Siegel	Die Bürgermeisterin
.....		
- Die Genehmigung über den gebietsbezogenen Bebauungsplan Nr. 67 "1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Wohngebiet am Setheweg", sowie die Stelle bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, den	Siegel	Die Bürgermeisterin
.....		
- Die Genehmigung über den gebietsbezogenen Bebauungsplan Nr. 67 "1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Wohngebiet am Setheweg", sowie die Stelle bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, den	Siegel	Die Bürgermeisterin
.....		
- Die Genehmigung über den gebietsbezogenen Bebauungsplan Nr. 67 "1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Wohngebiet am Setheweg", sowie die Stelle bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, den	Siegel	Die Bürgermeisterin
.....		
- Die Genehmigung über den gebietsbezogenen Bebauungsplan Nr. 67 "1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Wohngebiet am Setheweg", sowie die Stelle bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, den	Siegel	Die Bürgermeisterin
.....		
- Die Genehmigung über den gebietsbezogenen Bebauungsplan Nr. 67 "1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Wohngebiet am Setheweg", sowie die Stelle bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, den	Siegel	Die Bürgermeisterin
.....		
- Die Genehmigung über den gebietsbezogenen Bebauungsplan Nr. 67 "1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Wohngebiet am Setheweg", sowie die Stelle bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, den	Siegel	Die Bürgermeisterin
.....		
- Die Genehmigung über den gebietsbezogenen Bebauungsplan Nr. 67 "1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Wohngebiet am Setheweg", sowie die Stelle bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, den	Siegel	Die Bürgermeisterin
.....		
- Die Genehmigung über den gebietsbezogenen Bebauungsplan Nr. 67 "1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Wohngebiet am Setheweg", sowie die Stelle bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, den	Siegel	Die Bürgermeisterin
.....		
- Die Genehmigung über den gebietsbezogenen Bebauungsplan Nr. 67 "1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Wohngebiet am Setheweg", sowie die Stelle bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, den	Siegel	Die Bürgermeisterin
.....		
- Die Genehmigung über den gebietsbezogenen Bebauungsplan Nr. 67 "1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Wohngebiet am Setheweg", sowie die Stelle bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, den	Siegel	Die Bürgermeisterin
.....		
- Die Genehmigung über den gebietsbezogenen Bebauungsplan Nr. 67 "1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Wohngebiet am Setheweg", sowie die Stelle bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, den	Siegel	Die Bürgermeisterin
.....		
- Die Genehmigung über den gebietsbezogenen Bebauungsplan Nr. 67 "1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Wohngebiet am Setheweg", sowie die Stelle bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, den	Siegel	Die Bürgermeisterin
.....		
- Die Genehmigung über den gebietsbezogenen Bebauungsplan Nr. 67 "1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Wohngebiet am Setheweg", sowie die Stelle bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, den	Siegel	Die Bürgermeisterin
.....		
- Die Genehmigung über den gebietsbezogenen Bebauungsplan Nr. 67 "1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Wohngebiet am Setheweg", sowie die Stelle bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, den	Siegel	Die Bürgermeisterin
.....		
- Die Genehmigung über den gebietsbezogenen Bebauungsplan Nr. 67 "1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Wohngebiet am Setheweg", sowie die Stelle bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, den	Siegel	Die Bürgermeisterin
.....		
- Die Genehmigung über den gebietsbezogenen Bebauungsplan Nr. 67 "1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Wohngebiet am Setheweg", sowie die Stelle bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, den	Siegel	Die Bürgermeisterin
.....		
- Die Genehmigung über den gebietsbezogenen Bebauungsplan Nr. 67 "1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Wohngebiet am Setheweg", sowie die Stelle bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, den	Siegel	Die Bürgermeisterin
.....		
- Die Genehmigung über den gebietsbezogenen Bebauungsplan Nr. 67 "1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Wohngebiet am Setheweg", sowie die Stelle bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, den	Siegel	Die Bürgermeisterin
.....		
- Die Genehmigung über den gebietsbezogenen Bebauungsplan Nr. 67 "1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Wohngebiet am Setheweg", sowie die Stelle bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, den	Siegel	Die Bürgermeisterin
.....		
- Die Genehmigung über den gebietsbezogenen Bebauungsplan Nr. 67 "1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Wohngebiet am Setheweg", sowie die Stelle bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, den	Siegel	Die Bürgermeisterin
.....		
- Die Genehmigung über den gebietsbezogenen Bebauungsplan Nr. 67 "1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Wohngebiet am Setheweg", sowie die Stelle bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, den	Siegel	Die Bürgermeisterin
.....		
- Die Genehmigung über den gebietsbezogenen Bebauungsplan Nr. 67 "1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Wohngebiet am Setheweg", sowie die Stelle bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, den	Siegel	Die Bürgermeisterin
.....		
- Die Genehmigung über den gebietsbezogenen Bebauungsplan Nr. 67 "1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Wohngebiet am Setheweg", sowie die Stelle bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, den	Siegel	Die Bürgermeisterin
.....		
- Die Genehmigung über den gebietsbezogenen Bebauungsplan Nr. 67 "1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Wohngebiet am Setheweg", sowie die Stelle bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, den	Siegel	Die Bürgermeisterin
.....		
- Die Genehmigung über den gebietsbezogenen Bebauungsplan Nr. 67 "1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Wohngebiet am Setheweg", sowie die Stelle bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, den	Siegel	Die Bürgermeisterin
.....		
- Die Genehmigung über den gebietsbezogenen Bebauungsplan Nr. 67 "1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Wohngebiet am Setheweg", sowie die Stelle bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und weiter Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, den	Siegel	Die Bürgermeisterin
.....		
- Die Genehmigung über den gebietsbezogenen Bebauungsplan Nr. 67 "1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Wohngebiet am Setheweg", sowie die Stelle bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§